

Satzung

Renault-Freunde-Mayen-Koblenz e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

§1	– Name und Sitz	1
§2	– Ziele und Zweck.....	1
§3	– Zugehörigkeit.....	2
§4	– Mitgliedschaft.....	2
§5	– Ende der Mitgliedschaft	3
§6	– Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§7	– Mitgliedsbeitrag	5
§8	– Organe des Vereins.....	5
§9	– Wahlen und Abstimmungen	7
§10	– Ämter.....	8
§11	– Rechnungswesen.....	8
§12	– Satzungsänderungen und Auflösung.....	9
§13	– Mahnverfahren	9
§14	– Sonstige Bestimmungen	9
§15	– Schlussbestimmung.....	10

§1 – Name und Sitz

1. Der Verein wurde am 15. August 2007 gegründet und führt den Namen „Renault-Freunde-Mayen-Koblenz“, im Folgenden in seiner Kurzform „RFMK“ genannt.
2. Nach der Eintragung in das Vereinsregister zur Erlangung der Rechtsfähigkeit führt er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 56642 Kruft.

§2 – Ziele und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Fahrzeugmarke RENAULT durch Unterstützung der Interessen des Automobilwerkes RENAULT Frankreich und deren Vertriebsgesellschaften, die RENAULT Deutschland AG Brühl, mit der Marke RENAULT durch sowohl das Bekanntmachen als auch das Verbreiten der technischen Modellentwicklung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Regelmäßige Abhaltung von eigenen Veranstaltungen und Vereinstreffen im Rahmen von monatlichen Vereinsabenden, bei dem die Weiterbildung im Sinne des Vereinszwecks und die Kameradschaft im Vordergrund stehen.
 - b) Gemeinsames Auftreten bei motorsportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, um die Verbundenheit zur Automobilmarke RENAULT zu fördern.
 - c) Förderung der Unfallverhütung im Straßenverkehr durch Hebung der Verkehrsdisziplin.
 - d) Beteiligung an Veranstaltungen anderer Automobilen Clubs und Vereinen.
 - e) Abhaltung von nationalen und internationalen Treffen, um Kontakte zu anderen Clubs und Vereinen herzustellen und aufrecht zu erhalten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) oder der an ihre Stelle tretende Bestimmung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist parteipolitisch neutral und ist sowohl rassistisch als auch konfessionell tolerant.

§3 – Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Bundesverband „Deutscher Alpine und Renault Clubs e.V. (DARC)“. Er regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.

§4 – Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen, und Ehrenmitgliedern, die passiv dem Verein angehören.
2. Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen beiderlei Geschlechts, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützen und die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitglieder müssen zudem mindestens ein Fahrzeugmodell der Automobilmarke RENAULT fahren oder besitzen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Der Mitgliedschaft geht der schriftliche Aufnahmeantrag unter Angabe des vollständigen Namens, Standes, Geburtsdatums und des Erstwohnsitz voraus. Dieser ist an den Vorstand zu richten, der über die Anwartschaft befindet. Eine Ablehnung des Antrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.
4. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die schriftliche Anerkennung dieser Vereinssatzung.
5. Die Mitgliedschaft ist an eine dreimonatige Anwartschaft gebunden. Während diesen drei Monaten kann der Vorstand die Anwartschaft ohne Angabe von Gründen beenden. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist unanfechtbar.
6. Der Anwartschaft geht keine Aufnahmegebühr voraus.
7. Nach Ablauf der Anwartschaft gilt automatisch die volle Mitgliedschaft.
8. Die Mitgliedsrechte als ordentliches Mitglied beginnen mit Eingang des ersten Beitrages nach Ablauf der Anwartschaft.
9. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
10. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen. Über die Ehrenmitgliedschaft wird von den Mitgliedern abgestimmt. Sie wird zur Jahreshauptversammlung ausgesprochen bzw. verliehen.
11. Ehrenmitglieder haben, mit Ausnahme der Einschränkung des Stimm- und Wahlrechts, die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.
12. Durch formlosen Schriftantrag an den Vorstand, können sich ordentliche Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, auf Beschluss des Vorstands für die Dauer der Notlage, jedoch längstens für die Dauer von sechs Monaten, als passives Mitglied unter Einschränkung ihres Stimm- und Wahlrechts führen lassen.

§5 – Ende der Mitgliedschaft

1. Austritt aus dem Verein:
 - a) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand bis zum 15. des laufenden Monats vorliegen, um zum Folgemonat seine Wirksamkeit zu erlangen.
 - b) Der kassenwirksame Vereinsanspruch auf ggf. offene Mitgliederbeiträge bleibt hiervon unberührt.
 - c) Die Mitgliedschaft endet durch das Ableben des Mitglieds.

2. Ausschluss aus dem Verein:
 - a) Der Vorstand kann den Ausschluss aussprechen wenn:
 - I. das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt.
 - II. das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
 - III. das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder der Automobilmарке RENAULT geschädigt hat.
 - IV. sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.
 - b) Ausgeschlossen werden kann auch, wer seinen Mitgliedsbeitrag trotz zweiter schriftlichen Mahnung nach Gewährung einer zweiwöchigen Frist nicht bezahlt hat. Der kassenwirksame Vereinsanspruch auf die offenen Mitgliederbeiträge bleibt hiervon unberührt.
 - c) Falls ein Mitglied im Verlauf der Mitgliedschaft nicht mehr im Besitz eines Fahrzeugs der Automobilmарке RENAULT ist, so entscheidet der Vorstand über die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft.
 - d) Der beabsichtigte Ausschluss ist dem Mitglied unter seiner dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Adresse durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Auf diesen Beschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Schreibens eine Stellungnahme bzw. Gegendarstellung abgegeben werden. Eine einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.

3. Allgemeinbestimmungen zum Mitgliedschaftsende:
 - a) Nach Ende einer Mitgliedschaft sind die Vereinskennzeichnungen, Visitenkarten sowie der Vereinsausweis einem Mitglied des Vorstands zu übergeben. Ferner ist der Vereinsaufkleber unverzüglich vom Fahrzeug zu entfernen. Eine Vergütung hierzu erfolgt nicht.
 - b) Die missbräuchliche Verwendung von Vereinskleidung oder anderen vereinsbezogenen Materialien nach beendeter Mitgliedschaft führt zur Anzeige.
 - c) Eine Auszahlung der für die Dauer der Mitgliedschaft geleisteten Mitgliedsbeiträge ist nicht einklagbar, da ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen haben.

- d) Etwaige Vorauszahlungen des Mitgliedbeitrags, die über die Mitgliedschaftsdauer hinausgehen, werden rückerstattet. Die Regelung zu dieser Auszahlungsmodalität gilt auch nach einer festgestellten Auflösung des Vereins.
- e) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das jeweilige Vereinsamt.

§6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und die Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zulässig, wenn eine Mitgliederversammlung zuvor entschieden hat.

1. Rechte:

Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und können für jedes Amt gewählt werden. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht:

- a) sich bei Angelegenheiten des Vereins einzubringen und bei allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- b) Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen und seine Meinung in angemessener Form frei zu äußern.
- c) durch Ausübung seines Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- d) auf Auskunft über alle wichtigen Entscheidungen, die durch den Vorstand getroffen wurden.
- e) auf Einsichtnahme der Kassenberichte über alle finanziellen Vereinstätigkeiten.
- f) das offizielle Abzeichen und die Kennzeichnungen des Vereins zu führen.

2. Pflichten:

- a) Beschlüsse des Vorstands sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung sind für alle Mitglieder bindend. Die Erfüllung der Beschlüsse und die Teilnahmen an den Mitgliederversammlungen sind aktiv zu unterstützen.
- b) Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihr Fahrzeug in einem einwandfrei technischen Zustand zu halten, um somit das Ansehen des Vereins und der Fahrzeugmarke RENAULT in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen.
- c) Alle Mitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins sowie der Fahrzeugmarke RENAULT nach besten Kräften.
- d) Jedes Mitglied ist verpflichtet, unverzüglich dem Verein sämtliche zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- e) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ehrenmitglieder sind hiervon befreit.
- f) Die Mitglieder haben sich aktiv über Ankündigungen und Benachrichtigungen, die mittels E-Mail Service, Internetauftritt und Forum des Vereins dargeboten werden, zu informieren, aber auch an

deren Gestaltung mitzuwirken, insofern ein Internetzugang besteht. Eine Aufwandvergütung ist nicht vorgesehen.

- g) Von allen Mitgliedern wird vorbildliches Verhalten bei allen Veranstaltungen und im Straßenverkehr erwartet.
- h) Die regelmäßige Teilnahme an den monatlichen Vereinstreffen ist anzustreben, insofern keine nachhaltigen privaten Gründe dagegen sprechen.

§7 – Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist durch Barzahlung an den Kassenwart oder durch Überweisung auf das Vereinskonto entweder:
 - a) in Gänze jährlich mit Fälligkeit zum 1.1. eines Jahres oder
 - b) anteilig mit 1/4 des Jahresbeitrags quartalsweise im Voraus mit Fälligkeiten zum 1.1. /1.4. /1.7. /1.10. eines Jahres zu entrichten.
3. Der Mitgliedsbeitrag kann dazu abweichend nur monatsweise mit 1/12 des Jahresbeitrags beglichen werden, wenn dieser ausschließlich mittels Überweisung auf das Vereinskonto entrichtet wird.
4. Der Beitrag eines gem. §4.12 geführten passiven Mitglieds kann durch einstimmigen Entscheid des Vorstands gestundet oder ggf. in besonderen Härtefällen für die Dauer der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
5. Über weitergehende Anpassungen des Beitrags in Art, Höhe und Fälligkeiten beschließt die Jahreshauptversammlung.
6. Eine notwendige Beitragserhöhung darf nicht mehr als 50% betragen.

§8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand:
 - a) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
 - b) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstands, die gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
 - c) Im Innenverhältnis gilt folgendes:
 - I. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und tritt bei Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen. Für eine Beschlussfähigkeit muss mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
 - II. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung beginnend ab dem Tag der Wahl auf die Dauer von zwei Kalenderjahren

gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.

- III. Verpflichtende Schriftstücke und Beschlüsse von einberufenen Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren und sowohl vom 1. Vorsitzenden als auch vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- IV. Bei Rechtsgeschäften, die einen Gesamtbetrag bis einschließlich 200,- € nicht überschreiten, genügt die Zustimmung von allen Vorstandsmitgliedern, ohne dass eine Mitgliederversammlung zwingend einberufen werden muss. Bei Unstimmigkeit ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- V. Bei Rechtsgeschäften, die insgesamt 200,- € übersteigen, ist eine Mitgliederversammlung zu veranlassen.
- VI. Die Verwendung der Gelder erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken. Der Kassenwart ist stets zu informieren.

2. Die Mitgliederversammlung:

- a) Die Jahreshauptversammlung (JHV) als ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich nach Ende des Geschäftsjahres binnen des ersten Quartals des Folgejahres statt.
- b) Die Einladungsfrist zur JHV gilt als gewahrt, wenn die jeweilige Einladung in Schriftform an jedes Mitglied bis vier Wochen vor Termin per Post aufgegeben oder persönlich durch Mitglieder des Vorstands übergeben wurde.
- c) Die vorgesehene Tagesordnung wird der Einladung beigelegt.
- d) Zusätzliche Anträge, die auf der JHV behandelt werden sollen, können jederzeit dem Vorstand in schriftlicher Form mit Namensangabe des Antragstellers vorgelegt werden, jedoch bis spätestens zu Beginn der betreffenden JHV. Antragsteller können alle ordentlichen Mitglieder sein. Über eine Berücksichtigung des Antrags in der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- e) An der JHV hat jedes ordentliche Mitglied teilzunehmen, bei begründeter Verhinderung ist eine Nicht-Teilnahme bei einem Vorstandsmitglied rechtzeitig anzuzeigen.
- f) Die JHV stellt die Richtlinie für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören insbesondere:
 - I. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung.
 - II. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder.
 - III. Beschlussfassung über die Tagesordnung.
 - IV. Benennung von Ehrenmitgliedern.
 - V. Entgegennehmen des Geschäftsberichtes des Vorstands.
 - VI. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.
 - VII. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresmitgliedsbeiträge.
 - VIII. Anträge des Vorstands und der Mitglieder.

- IX. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
 - X. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und ggf. über die Auflösung des Vereins.
 - XI. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
 - XII. Wahlvorschläge und Neuwahl des Kassenprüfers für ein Kalenderjahr mit einmaliger Wiederwahl.
 - XIII. Wahlvorschläge und Neuwahl mit erlaubter Wiederwahl des Vorstands für zwei Kalenderjahre
- g) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder diese unter Angabe des Zwecks und von Gründen verlangen. Sie muss längstens acht Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftlicher Berufung tagen.
 - h) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen, wenn es die Umstände oder besondere Ereignisse erfordern. Die Einladung wird persönlich durch Mitglieder des Vorstands übergeben oder per Post zugestellt.
 - i) Sowohl die JHV als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - j) Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einladen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
 - k) Durch den Schriftführer ist ein Protokoll der Mitgliederversammlung schriftlich anzufertigen. Dieses enthält alle Beschlussfassungen und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich auch den wesentlichen Verlauf der Versammlung. Diese wird von mindestens zwei amtierenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben und muss den Vereinsmitgliedern längstens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme vorliegen. Eine Ausstellung über das vereinseigene Web-Portal ist hierzu ausreichend.
 - l) Bei einer den Vorstand wählenden JHV werden ein Wahlleiter und ein eigener Protokollführer für die Dauer des Wahlgangs durch Abstimmung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern benannt. Der Wahlgang beginnt nach Entlastung des Vorstands und endet mit der Wahl des neuen Vorstands. Der Protokollführer erstellt das Wahlprotokoll, welches vom Wahlvorstand, bestehend aus dem Wahlleiter, dem Protokollführer und zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, unterzeichnet wird.

§9 – Wahlen und Abstimmungen

1. Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettelwahl. Die Wahl durch Handzeichen ist zulässig, wenn kein Teilnehmer dem Wahlverfahren widerspricht. Bei Stimmgleichheit finden bis zu einer Entscheidung erneut Wahlgänge statt.

2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist der Abstimmungsvorgang zu wiederholen. Nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Es genügt stets eine einfache Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Regelungen nach §12 "Satzungsänderung und Auflösung".
4. Bei Stimmzettelwahl: Falsches Kennzeichnen oder mehrfaches Ankreuzen von Wahlpunkten macht den Stimmzettel ungültig. Änderungen, Ergänzungen bzw. Einsetzen von anderen Namen sind unzulässig und ungültig.
5. Sowohl die Ausübung des Stimmrechts als auch die Aufstellung zur Wahl ist daran gebunden, dass das aktive Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge nicht im Sinne eines schriftlichen Mahnverfahrens im Rückstand ist.
6. Die Abtretung des Stimmrechts oder die schriftliche Ausübung in Form einer Briefwahl ist ausgeschlossen.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

§10 – Ämter

1. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter, dabei ist die Ausübung mehrerer Ämter durch eine Person zulässig.
2. Sollte während einer Amtsperiode ein Vorstandsmitglied von seinen Ämtern zurücktreten, so ist in einer Übergangszeit mit längstens acht Wochen nach offizieller Niederlegung eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Diese wählt das betreffende Amt neu.
3. Im Fall, dass der 1. Vorsitzende zurücktreten ist, sind die Aufgaben bis zur Neuwahl durch den 2. Vorsitzenden kommissarisch wahrzunehmen. Dies schließt auch die Vertretungsberechtigung nach §8.1,b ein.
4. Sollte keine fristgerechte Mitgliederversammlung einberufen sein oder innerhalb dieser Übergangszeit ein weiteres Vorstandsmitglied von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so ist eine Mitgliederversammlung sofort einzuberufen, die den gesamten Vorstand neu wählt.
5. Inhaber von Ehrenämtern im Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen mit Genehmigung des Vorstands ausüben.

§11 – Rechnungswesen

1. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Jahreshauptversammlung ein Rechenschaftsbericht durch den Vorstand vorzulegen.
4. Die Kassenführung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen durch den Kassenvorstand durchzuführen. Hierzu ist eine Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben zu führen.
5. Die Kasse muss unabhängig dazu einmal jährlich vom Kassenvorstand rechnerisch und sachlich geprüft werden.

6. Dieser Kassenbericht ist schriftlich niederzulegen und als Durchschrift dem Vorstand zur Vorbereitung des Rechenschaftsberichts vorzulegen.
7. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

§12 – Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Jahreshauptversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann durch die Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die für diesen Zweck schriftlich einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
3. Sollten zur Beschlussfassung nach §12.1 oder §12.2 weniger als $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, sich aber $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den jeweiligen Zweck aussprechen, so ist die Abstimmung nach erneuter schriftlicher Einladung vier Wochen später zu wiederholen. Diese Versammlung ist dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
4. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches durch den Vorstand.
5. Zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins enden alle Mitgliedschaften.
6. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten zum Zweck der Verkehrserziehung der „Deutschen Verkehrswacht e.V. (DVW)“ zu.

§13 – Mahnverfahren

Das Mahnverfahren erfolgt durch den Kassenwart in schriftlicher Form:

- a) Die erste Mahnung in Form einer Zahlungserinnerung erfolgt nach Ablauf des dritten Verzugmonats an die bekannte Adresse des säumigen Mitglieds.
- b) Die zweite Mahnung erfolgt nach einer Frist von vier Wochen nach Absendungsdatum der ersten Zahlungserinnerung zuzüglich eines Mahnkostenaufschlags von $\frac{1}{12}$ des Jahresbeitrags, jedoch von mindestens 5,- Euro.

§14 – Sonstige Bestimmungen

1. Für die aus dem Betrieb des Vereins entstehenden Schäden und Sachverluste, im Wesentlichen an Fahrzeugen der Mitglieder, haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

2. Der Gerichtsstand des Vereins ist das Amtsgericht Koblenz.

§15 – Schlussbestimmung

1. Die vorliegende Satzung gilt als Grundlage des Vereins und tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.
2. Auf Grundlage der Satzung können bereits Beschlüsse gefasst werden, die mit der Eintragung des Vereins und seiner Satzung in das Vereinsregister wirksam werden.
3. Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sind bzw. werden, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen gilt, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt. Eine entsprechende Satzungsänderung ist schnellstmöglich herbeizuführen.

Errichtung der Satzung:

05.Januar 2013
